

Kanton Zürich

Regionaler Richtplan

Region Glattal

Teilrevision GEFD

«Gebietsentwicklung Flugplatz
Dübendorf»

Bericht zu den nicht berücksichtigten
Einwendungen

Beschluss des Regierungsrates vom
12. Dezember 2023 (RRB Nr. 1451/2023)

Herausgeberin:

Zürcher Planungsgruppe Glattal

Bearbeitung:

Planpartner AG

Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Tel. 044 250 58 80 / www.planpartner.ch

Michael Ziegenbein, Dipl. Ing. (TU) Stadt- u. Regionalplanung mziegenbein@planpartner.ch

Tinus Trottmann, BSc FHO in Raumplanung ttrottmann@planpartner.ch

TEAMverkehr.zug AG (Teil Verkehr)

Zugerstr. 45, 6330 Cham

Tel. 041 783 80 60 / www.teamverkehr.ch

Oscar Merlo, dipl. Bauingenieur ETH/SVI/REG A merlo@teamverkehr.ch

Flurin Casanova, BSc FHO in Raumplanung, Verkehrsingenieur casanova@teamverkehr.ch

Druck:

beeinDRUCKEN AG, Industriestrasse 8, 6300 Zug, Schweiz

Bezugsquelle:

Sekretariat ZPG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Tel. 044 802 77 77

Download: <http://zpg.ch/richtplan>

Einleitung

Die öffentliche Auflage sowie die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Teilrevision GEFD – Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf des regionalen Richtplans Glattal wurde vom 27. Mai bis zum 25. Juli 2022 durchgeführt. Innerhalb dieses Zeitraums wurden 18 Einwendungen und 15 Hinweise oder Bemerkungen von 20 Einwendenden (öffentliche Auflage = 8, Anhörung = 12) inkl. Verbandsgemeinden und Nachbarregionen eingereicht. Verschiedene Anliegen konnten berücksichtigt werden und haben zu entsprechenden Änderungen im Richtplantext und / oder den Richtplankarten geführt. Diese sind im vorliegenden Bericht nicht aufgeführt.

Einzelne Anträge bezogen sich auf Festlegungen / Themen, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Revision der regionalen Richtplanung sind, sondern mit der Gesamtrevision 2018 in Rechtskraft erwachsen sind. Sie konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Andere Einwendungen stellten wesentliche Grundsätze und Zielsetzungen des regionalen Richtplanes in Frage, deren Berücksichtigung eine grundlegende Neuausrichtung der regionalen Planungsabsichten zur Folge hätte. Sie konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Verschiedene Einwendungen konnten nicht berücksichtigt werden, da klare Handlungsanweisungen der kantonalen Richtplanung diesbezüglich keinen Anordnungsspielraum lassen.

Die Anträge aus den Einwendungen wurden vom Vorstand der regionalen Planungsgruppe Glattal geprüft. Die Einwendungen sowie deren Behandlung und daraus resultierende Lösungsansätze wurden gemeinsam vom Vorstand und den Delegierten an verschiedenen Anlässen vorberaten. Die Delegiertenversammlung der regionalen Planungsgruppe Glattal hat die Teilrevision GEFD – Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf des regionalen Richtplans am 7. Dezember 2022 verabschiedet. Mit dem anschliessenden Beschluss des Vorstands zur Verabschiedung wird dem Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt, die Teilrevision GEFD – Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf des regionalen Richtplans Glattal gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG nach Ablauf der Referendums- und Beschwerdefrist festzusetzen.¹

Dieser Bericht befasst sich mit den nicht und teilweise nicht berücksichtigten Einwendungen. Es wird dargelegt, welche Anträge an die regionale Planungsgruppe Glattal gerichtet wurden und weshalb diese Anträge nicht berücksichtigt werden konnten. Thematisch gleiche Anträge sind im vorliegenden Bericht zusammengefasst. Die Struktur orientiert sich an der Kapitelstruktur des Richtplantextes.

¹ Beschluss des Regierungsrates vom 12. Dezember 2023 (RRB Nr. 1451/2023).

Inhaltsverzeichnis

Kanton Zürich	Regionaler Richtplan	1
2	Siedlung	5
Kapitel 2.1	Gesamtstrategie	5
Kapitel 2.2	Zentrumsgebiet	5
Kapitel 2.5	Gebiete mit Nutzungsvorgaben	6
Kapitel 2.6	Anzustrebende bauliche Dichte.....	6
Kapitel 2.7	Gebiete mit Zulässigkeit Hochhäuser	7
3	Landschaft	8
Kapitel 3.4	Erholung.....	8
Kapitel 3.6	Naturschutz.....	9
Kapitel 3.8	Landschaftsförderung	10
Kapitel 3.11	Gewässerrevitalisierung.....	10
4	Verkehr	11
Kapitel 4.1	Gesamtstrategie	11

2 Siedlung

Kapitel 2.1 Gesamtstrategie

Strategie der differenzierten Siedlungsentwicklung

Jemand beantragt, die strategische Ausrichtung komplexen Stadtkörper auf dem Flugplatzareal zu streichen, da dies den Festlegungen des Landschaftsförderungsgebiet Nr. 4a (Kap. 3.8.2) sowie dem Freihaltegebiet Nr. 2 (Kap. 3.10.2) widerspricht.

Die Darstellung der strategischen Ansätze zur Siedlungsentwicklung ist grob schematisch abgegrenzt. Das betreffende Element komplexer Stadtkörper auf dem Flugplatzareal erfasst die Bereiche des rechtskräftigen kantonalen Gestaltungsplans Innovationspark (Rechtskraft seit 15.1.2022) und die Erweiterungsbereiche des Innovationsparks zzgl. des Forschungs-, Test- und Werkflugplatzes gemäss Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050. Die genannten Landschaftsförderungs- und Freihaltegebiete grenzen daran an. Somit bestehe kein Widerspruch zu den Einträgen in den Kapiteln 3.8 und 3.10.

Kapitel 2.2 Zentrumsgebiet

Wohnanteil im Zentrumsgebiet Flugplatzrand / Innovationspark, Dübendorf Nr. 8a

Jemand beantragt, im Zentrumsgebiet Nr. 8a ist die Vorgabe «Maximaler Wohnanteil 20 % der GNF» zu streichen, weil dies zu unerwünschten Verlagerungen / Zerteilungen des Stadtzentrums führt und den Arbeitsplatzgebieten Nr. 2b, Nr. 2c, Nr. 19a sowie dem RPG und der LSV (keine neuen Einzonungen / Wohnen nahe bei Lärmquellen) widersprechen.

Das regionale Zentrumsgebiet präzisiert die Ergebnisse Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050 betreffend die Ansiedlung des Innovationsparks und die Vorgaben im kantonalen Richtplan (RRB 573/2022) Kap. 6.1, Nr. 10 bzw. 6.2.2 Gebietsplanung Nationaler Innovationspark Zürich, ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge Dübendorf, Bundeseinrichtungen. Darin sind neben den anzusiedelnden innovativen / forschenden Nutzungen ergänzend Nutzungen zulässig u.a. spezifische Wohnangebote für die im Innovationspark tätigen Akteure (zzgl. Angehörigen). Es sind keine gewöhnlichen Wohnnutzungen zulässig. Somit erfolgt keine Verlagerung / Zerteilung des Stadtzentrums, sondern eine Ergänzung der bisherigen Stadt mit spezifischen Nutzungen.

Die Ansiedlung des Innovationsparks ist von nationalem Interesse. Mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan wird zudem das kantonale Interesse bekundet und gleichfalls die raumplanerische Grundlage für die Ansiedlung des Innovationsparks geschaffen. Diese spezifische Landnutzung ist nicht gleichzusetzen mit gewöhnlichen Einzonungen und wird in diesem Sinne gestützt durch den Bundesgerichtsentscheid vom 12.11.2022.

Die Einhaltung der Vorgaben der LSV ist nicht Gegenstand der Richtplanung sondern der nachgelagerten Nutzungs / Sondernutzungsplanung.

Neues Zentrumsgebiet Flugsicherungszentrum Nr. 8b

Jemand beantragt, [anstelle des Arbeitsplatzgebietes 19a Flugsicherung, Wangen-Brüttisellen] das Flugsicherungszentrum als Zentrumsgebiet mit Funktion/ Ziel: «Transformationsgebiet mit Nutzungsschwerpunkt als kritische Infrastruktur mit nationaler Bedeutung für militärische und zivile Flugsicherung, Produkt- sowie Dienstleistungserzeugung für die Flugsicherung. Ergänzenden Nutzungen für Freizeit und Erholung sowie Wohnen und Betreuung, insbesondere für im Flugsicherungszentrum und Operationszentrale tätige Akteure sind zulässig wie auch ein maximaler Wohnanteil von 20% der GNF» festzulegen, da die Entwicklung der Flugsicherung zunehmend von Digitalisierung und Automatisierung wie auch der Entwicklung innovativer Ansätze geprägt ist. Die Anforderungen an das Gebiet des Innovationsparks entspricht den ebenfalls Bedürfnissen des Gebiets des Flugsicherungszentrums und ist

entsprechend offen zu formulieren. Eine Gleichstellung mit dem Innovationspark betreffend ergänzende Nutzungen erlaube die nötigen Spielräume.

Der Innovationspark ist eine Sondernutzung. Ausgehend vom nationalen Interesse und dem sinn gemässen Nutzungsprofil – Forschung / Entwicklung an der Schnittstelle zur Wirtschaft mit ergänzenden Nutzungsangeboten wie zweck gebundenen Wohnformen und flankierenden Versorgungsangeboten – ist es nötig eine planungsrechtliche Sonderlösung zu definieren. Dies erfolgt mit dem regionalen Zentrumsgebiet Nr. 8a und den darin vorgesehenen Nutzungsvorgaben.

Die Flugsicherung ist in ein Arbeitsplatzstandort und als solcher nicht mit dem Innovationspark gleichzusetzen – auch unter Berücksichtigung der unternehmerischen Ambitionen der Entwicklung innovativer Ansätze sowie des nationalen Interesses, welches hier jedoch anders gelagert ist als beim Innovationspark. Die Flugsicherung kann an der unmittelbaren Nachbarschaft des Innovationsparks partizipieren und über allfällige Forschungsprojekte Innovationen generieren. Es ist jedoch nicht im Sinne der Gebietsentwicklung (Commitment vom 31.8.2021) und der raumplanerischen Zielsetzungen, den Standort Flugsicherung als einen eigenen Innovationspark zu etablieren.

Zudem fehlen der Region für eine anderweitige Beurteilung belastbare Grundlagen, bspw. ein Nutzungskonzept oder dergleichen.

Kapitel 2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben

Modalsplit Arbeitsplatzgebiet Flugsicherung, Wangen-Brüttisellen Nr. 19a

Jemand beantragt, im Arbeitsplatzgebiet Nr. 19a sind die Vorgaben zum Modalsplit von 60 % ÖV und 40 % MIV anzupassen auf 40% ÖV und 60% MIV, weil der vorgesehene Modalsplit für den 24-Stunden-Betrieb der Flugsicherung zu einschränkend ist: Die Schichtarbeiten beginnen und enden zu Zeiten, die ausserhalb der Betriebszeiten des ÖV liegen.

Die vorgesehene Ausnahme im Arbeitsplatzgebiet Forschungs-, Test- und Werkflugplatz, Dübendorf Nr. 2c – worauf der Antrag referenziert – wurde vom Kanton im Rahmen der Vorprüfung als nicht festsetzungsfähig beurteilt: *Die Modalsplit-Regelung ist in den Arbeitsplatzgebieten (Nrn.2b, 2c und 19a) nach den kantonalen Richtplanvorgaben auf einem Bi-Modalsplit von 60 % ÖV und 40 % MIV auszurichten. Das vorgeschlagene Regime mit abweichenden Modalsplit-Vorgaben für unterschiedliche Gebietszuweisungen stellt auch eine Ungleichbehandlung innerhalb des Gesamtareals dar und wird daher vom AFM strikt abgelehnt.*

Kapitel 2.6 Anzustrebende bauliche Dichte

Gebiet hoher baulicher Dichte Flugsicherung, Wangen-Brüttisellen Nr. 52

Jemand beantragt, den Standort des Flugsicherungszentrums als «sehr hohe bauliche Nutzungsdichte» festzulegen, um somit den nötigen Spielraum für eine künftige Standortentwicklung sicherzustellen. Es sollen dieselben Vorgaben wie im Innovationspark gelten, da wegen der Errichtung der Bundesbasis Dübendorf der Luftwaffe der Perimeter des rechtskräftigen privaten Gestaltungsplanes Skyguide verkleinert wird, das Bauvolumen aber für die Entwicklungsoptionen beibehalten und auf den verkleinerten Perimeter umgelegt werden soll. Dies führe unweigerlich zu einem Gebiet sehr hoher Dichte.

Es ist zu unterscheiden zwischen den regionalen Vorgaben der hohen baulichen Dichte, welche eine städtebauliche Komponente ist und verlangt, dass die Mindestwerte hinsichtlich der Ausnützung gemäss § 49a PBG deutlich überschritten werden sowie der Nutzungsdichte, welche Auskunft über die Köpfe (Beschäftigte und Einwohnende) pro Hektar überbauter Bauzone gibt und in die fünf Nutzungsdichtestufen sehr gering (< 50 K/ha üBZ), gering (50–100 K/ha üBZ), mittel (100–150 K/ha üBZ), hoch (150–300 K/ha üBZ) und sehr hoch (> 300 K/ha üBZ) unterteilt ist. Eine Vermischung ist nicht kompatibel. Der Standort des Flugsicherungszentrums

ist in der Vorlage bereits als Gebiet hoher baulicher Dichte festgelegt, was verlangt und gewährleistet, dass hohe bauliche Ausnützungen realisiert werden. Dies entspricht der Zielsetzung zur Standortentwicklung des Flugsicherungszentrums, die Baumasse gemäss rechtskräftigem privaten Gestaltungsplan auch auf einem potenziell kleineren Perimeter zu konzentrieren.

Kapitel 2.7 Gebiete mit Zulässigkeit Hochhäuser

Streichung Eignungsgebiet für Hochhäuser Hochbord / Giessen bis Flugplatzkopf / Innovationspark, Dübendorf Nr. 3

Mehrere Einwendende beantragen, den Teil des Hochhauseignungsgebiet Innovationspark zu streichen oder mit einer Höhenbegrenzung von 40 m [das bedeutet als Eventualgebiet] festzulegen, weil die Ausdehnung des Eignungsgebietes am nördlichen Teil des neuen regionalen Zentrumsgebietes Gebiet Flugplatzrand / Innovationspark, Dübendorf Nr. 8a nicht mit den im Umfeld liegenden niedrigen und un bebauten Gebieten sowie mit der Flugplatznähe verträglich seien.

Die Eignungsgebiete für Hochhäuser bieten den Gemeinden die Möglichkeit Hochhäuser zuzulassen, wo dies aus ortsplannerischer Gesamtsicht angestrebt ist. Es besteht kein Zwang dazu. Dabei sind immer auch übergeordnete Vorgaben und Einschränkungen zu beachten, bspw. Höhenbeschränkungen infolge von Sicherheitszonenplänen / Höhenbegrenzungskatastern um aviatische Gebiete / Anlagen. Diese Vorgaben sind im SIL-Prozess zur Umnutzung des Flugplatzes Dübendorf zu erstellen. Die Festlegung des Eignungsgebietes stellt keinen Widerspruch dar.

Die Einstufung als Eignungsgebiet im RRP (HH über 40 m zulässig auf Basis Grundordnung und / oder GP) entspricht dem strategischen Grundsatz des RegioROK Glattal, wonach entlang der Glattalbahn und der ÖV-Korridore Eignungsgebiete festgelegt sind.

Der kantonale Gestaltungsplan Innovationspark 2017 (in Rechtskraft seit 15.1.2022) legt für Bauberreiche am Knoten Parkway / Wangenerstrasse die Möglichkeit für eine HH-Komposition bis 60 m Höhe fest. In den weiteren Baubereichen sind Gebäude zwischen 25 m und 30 m Höhe (HH nach PBG > 25 m Höhe) zulässig. Dieser städtebaulichen Komposition liegt das Richtprojekt vom 16.11.2015 zugrunde.

Die Stadt Dübendorf lässt mit ihrer rechtskräftigen BZO für die Industriezonen IG4 Flugplatzrand Nord HH bis zu 40 m zu.

An diesen Grundsätzen der städtebaulichen Setzung wurde auch im Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050 festgehalten.

Koordinationshinweise zum Eignungsgebiet für Hochhäuser Hochbord / Giessen bis Flugplatzkopf / Innovationspark, Dübendorf Nr. 3

Jemand beantragt, den SIL-Konzeptteil, die Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) und die zu erstellenden SIL-Objektblätter der Flugsicherungsanlagen des Flugsicherungszentrums als Koordinationshinweise aufzuführen, weil die übergeordneten Vorgaben vollständig abgebildet werden sollen, welche einen massgeblichen Einfluss auf die Gebietsentwicklung und den regionalen Richtplan Glattal haben.

Es gibt unzählige Grundlagen und übergeordnete Vorgaben. In den Koordinationshinweisen im regionalen Richtplan sollen der besseren Übersicht wegen nur die wesentlichen und für den regionalen Richtplan stufengerechten Dokumente bzw. übergeordneten Planungsinstrumente erwähnt werden. Dies ist mit dem Verweis auf das noch zu erarbeitende SIL-Objektblatt zur Umnutzung des Flugplatzes und Sicherheitszonenplan und Hindernisbegrenzungskataster hinreichend.

3 Landschaft

Kapitel 3.4 Erholung

Streichung Erholungsgebiet Flugfeldpark (Flugplatzareal), Dübendorf Nr. 3a

Jemand beantragt, das Erholungsgebiet Flugfeldpark zu streichen, weil die Spielwiese sich am falschen Ort befindet und der Bevölkerung nichts bringt. Ein freies Gelände beim heutigen Flugplatzeingang genüge.

Alle Richtplaneinträge der vorliegenden Teilrevision basieren auf dem Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050 zur Transformation des Flugplatzareals. Zu dieser Entwicklungsstrategie und ihrer Umsetzung haben sich der Bund, der Kanton, die Region und die Standortgemeinden sowie weitere Stakeholder am 31.8.2022 bekannt.

Der Flugfeldpark ist ein wesentliches Kernelement der Gebietsentwicklung und dient der Erlebbarkeit des interessanten Nutzungsmixes auf dem Areal (Forschung, Aviatik, Natur) und Aneignung dessen durch die Bevölkerung.

Reduktion Erholungsgebiet Flugfeldpark (Flugplatzareal), Dübendorf Nr. 3a

Mehrere Einwendende beantragen, das Erholungsgebiet Flugfeldpark auf den siedlungsnahen westlichen Teil zu begrenzen und den Rest der Fläche als Naturschutzgebiet auszuscheiden, da gemäss Synthese Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050 «Flight Plan» (2021) die Fläche neben Erholung auch die Funktionen «Ausgleich, Ersatz und Naturschutz» erfüllen soll. Um das zu gewährleisten, darf die Fläche nicht als reine Erholungsfläche ausgeschieden sein. In der räumlichen Betrachtung macht es Sinn, die Erholungsflächen auf den siedlungsnahen Bereich und die Naturschutzflächen in den östlichen Teil, angrenzend an die bestehenden Naturschutzflächen und das Freihaltegebiet, zu legen.

Alle Richtplaneinträge der vorliegenden Teilrevision basieren auf dem Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050 zur Transformation des Flugplatzareals. Zu dieser Entwicklungsstrategie und ihrer Umsetzung haben sich der Bund, der Kanton, die Region und die Standortgemeinden sowie weitere Stakeholder am 31.8.2022 bekannt.

Der Flugfeldpark ist ein wesentliches Kernelement der Gebietsentwicklung und dient der Erlebbarkeit des interessanten Nutzungsmixes auf dem Areal (Forschung, Aviatik, Natur) und Aneignung dessen durch die Bevölkerung. Die konkrete Verortung der verschiedensten Nutzungen im Sinne der Koexistenz von Mensch und Natur ist nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung, weil nicht stufengerecht. Zu diesem Zweck erarbeitet das Gebietsmanagement zur Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf ein Detailkonzept in welchem u.a. Bund, Kanton, Region, Standortgemeinden, Umweltverbände sowie weitere Stakeholder involviert sind. Das Detailkonzept wird am 11.11.2022 der Öffentlichkeit präsentiert.

Streichung Erholungsgebiet Sportanlage Dürrbach, Dübendorf / Wangen-Brüttisellen, Nr. 4

Mehrere Einwendende beantragen, das Erholungsgebiet Sportanlage Dürrbach sei zu streichen, aus Gründen der Lärmbelastung: Bereits jetzt werden Bewohner des Stadtteils «Eglis-hölzli» durch die Sportanlage ungemütlich beschallt, der Lichtverschmutzung: Die bestehende Flutlichtanlage strahlt störend in die Wohnungen, des Naturschutzes: Die Gewässer «Dürrbach» und «Chriesbach» sind der Lebensraum von Bibern und würden auch in ihrer Funktion als Erholungsraum für Menschen verloren gehen, wegen der Schrebergärten: Durch ein Wegfall dieser Gärten, gehen wichtige Bindungen deren Pächter verloren, des Verkehrs: Der Individualverkehr wird in angrenzenden Wohnquartieren parkieren, um Parkgebühren zu sparen, wegen der Erdbeerfelder: Die Felder werden von der Bevölkerung sehr geschätzt und wegen

des Missverhältnisses: Die wenigen geschaffenen Arbeitsplätze und die hohe steuerliche Belastung der Gemeinden für deren [Sportanlagen] Unterhalt stehen in keinem Verhältnis.

Jemand beantragt, die Grundstücke mit den Kat. Nr. 14671-14673, 14731, 15494, 5202-5205, 6162, 5311, 4556, 2695, 5200, 5682, 5779, 5780, 5467, 5302-5304, 6041, 2511 und 5777 (nachfolgend; Gebiet Egishölzli) sollen dem Landwirtschafts- statt dem Erholungsgebiet zugeordnet werden, allenfalls auch einer Erholungszone, welche landwirtschaftliche Nutzung zulässt, weil der Kanton dafür zu sorgen hat, dass die wertvollen Landwirtschaftsflächen wirksam geschützt werden. Dies geht aus der 2012 angenommenen Kulturlandinitiative hervor.

Das regionale Erholungsgebiet Sportanlage Dürrbach wurde mit der Gesamtrevision 2018 im regionalen Richtplan auf Basis belastbarer Grundlagen und gemeinsamer Planungsabsichten der Standortgemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen festgesetzt. Diese Festlegung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Revision und steht nicht zur Disposition.

Kapitel 3.6 Naturschutz

Naturschutzgebiet festlegen

Mehrere Einwendende beantragen, den östlichen Teil des Erholungsgebietes Flugfeldpark auf als Naturschutzgebiet auszuscheiden, da gemäss Synthese Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050 «Flight Plan» (2021) die Fläche neben Erholung auch die Funktionen «Ausgleich, Ersatz und Naturschutz» erfüllen soll. Um das zu gewährleisten, darf die Fläche nicht als reine Erholungsfläche ausgeschieden sein. In der räumlichen Betrachtung macht es Sinn, die Erholungsflächen auf den siedlungsnahen Bereich und die Naturschutzflächen in den östlichen Teil, angrenzend an die bestehenden Naturschutzflächen und das Freihaltegebiet, zu legen.

Alle Richtplaneinträge der vorliegenden Teilrevision basieren auf dem Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050 zur Transformation des Flugplatzareals. Zu dieser Entwicklungsstrategie und ihrer Umsetzung haben sich der Bund, der Kanton, die Region und die Standortgemeinden sowie weitere Stakeholder am 31.8.2022 bekannt.

Der Flugfeldpark ist ein wesentliches Kernelement der Gebietsentwicklung und dient der Erlebbarkeit des interessanten Nutzungsmixes auf dem Areal (Forschung, Aviatik, Natur) und Aneignung dessen durch die Bevölkerung. Die konkrete Verortung der verschiedensten Nutzungen im Sinne der Koexistenz von Mensch und Natur ist nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung, weil nicht stufengerecht. Zu diesem Zweck erarbeitet das Gebietsmanagement zur Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf ein Detailkonzept in welchem u.a. Bund, Kanton, Region, Standortgemeinden, Umweltverbände sowie weitere Stakeholder involviert sind. Das Detailkonzept wird am 11.11.2022 der Öffentlichkeit präsentiert.

Ergänzung Naturschutzgebiet Randbereiche Piste Flugplatz Dübendorf (Äschenwiesen) Dübendorf / (Im Grossen Stein) Volketswil / (Oberriet), Wangen- Brüttisellen, Nr. 5

Mehrere Einwendende beantragen, Naturschutzgebiet Randbereiche Piste Flugplatz Dübendorf (Äschenwiesen) Dübendorf / (Im Grossen Stein) Volketswil / (Oberriet), Wangen- Brüttisellen, Nr. 5 sei folgendermassen zu ergänzen: «... Wobei die Ersatzflächen wiederum langfristig zu sichern sind», weil die Ersatzflächen rechtlich gesichert sein müssen, um eine ausgeglichene Naturbilanz zu sichern.

Diese Sicherung der Ersatzflächen und auch die Pflicht dazu zu verlangen ist im regionalen Richtplan nicht stufengerecht. Dies ergibt sich aus verschiedenen anderen rechtlichen Vorgaben und Bewilligungspraktiken des Kantons.

Kapitel 3.8 Landschaftsförderung

Ergänzung Landschaftsfördergebiet Flugfeld (Flugplatzareal), Dübendorf / Volketswil / Wangen-Brüttisellen Nr. 4a

Jemand beantragt, die Funktion / Zielvorgaben im Landschaftsfördergebiet Flugfeld folgendermassen zu ergänzen: «Ein Gesamtkonzept hat die Auswirkungen für notwendige Ergänzungen der Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Energie, Verkehr, usw.) vor dem ersten Baubeginn aufzuzeigen, betreffend Investitions- und Folgekosten für Stadt und Kanton (Vorfinanzierung und Subventionen, sowie der jährlich wiederkehrenden Kosten, weil der Innovationspark und die Aviatik gleich zu behandeln sind. Den Steuerzahlenden soll transparent aufgezeigt werden welche Kosten sie in Zukunft zu tragen haben.

Der Abschnitt im RRP-Text *«Erforderliche Massnahmen für das Aviatikkonzept sind sorgfältig mit den Interessen des Naturschutzes abzuwägen.»* gewährleistet eine Koordination, so dass keine widersprüchlichen Entwicklungen zu Blockaden der gemäss Synthese vorgesehenen Nutzungsabsichten führen. Die beantragte Ergänzung scheint in diesem Zusammenhang sachlich fremd. Ungeachtet dessen ist es Aufgabe von Kanton und Gemeinden allfällige Kosten im Rahmen der gesetzlichen Pflichten und Kompetenzen den zuständigen Gremien (bspw. Kantonsrat, Stadtparlament) und / oder der Stimmbevölkerung gegenüber aufzuzeigen bzw. von diesen bewilligen zu lassen. Diese allgemeingültigen Verpflichtungen sind nicht mit dem regionalen Richtplan einzufordern.

Ergänzung Landschaftsfördergebiet Flugfeld (Flugplatzareal), Dübendorf / Volketswil / Wangen-Brüttisellen Nr. 4a

Mehrere Einwendende beantragen, die Funktion / Zielvorgaben im Landschaftsfördergebiet Flugfeld folgendermassen anzupassen: Ziel NS: ergänzen um «Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen langfristig sichern» und Ziel LW: Anstatt «FFF erhalten», «VNP und LQ Projekte umsetzen», weil die Gebietsentwicklung ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen bedingt, welche zu einem grossen Teil auf Flächen des Landschaftsförderungsgebiet zu liegen kommen. Damit die Naturbilanz ausgeglichen ist, müssen die Ersatzflächen rechtlich gesichert werden. Ob die FFF auf dieser Fläche umfassend zu erhalten sind, ist unter anderem abhängig von der Wahl der Kompensationsmassnahmen und soll hier im Richtplan nicht vorweggenommen werden. Der Ersatz von allfällig wegfallenden FFF kann auch in der weiteren Umgebung erfolgen; dies ist durch den Sachplan FFF sichergestellt.

Alle Richtplaneinträge der vorliegenden Teilrevision basieren auf dem Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050 zur Transformation des Flugplatzareals. Zu dieser Entwicklungsstrategie und ihrer Umsetzung haben sich der Bund, der Kanton, die Region und die Standortgemeinden sowie weitere Stakeholder am 31.8.2022 bekannt. Die Sicherung der Ersatzflächen und auch die Pflicht dazu zu verlangen ist im regionalen Richtplan nicht stufengerecht. Dies ergibt sich aus verschiedenen anderen rechtlichen Vorgaben und Bewilligungspraktiken des Kantons. Der Erhalt der FFF ist jedoch eine Zielsetzung, welche im Rahmen der Synthese bereits thematisiert wurde. Zudem ist dies Thema in einem Detailkonzept, welches das Gebietsmanagement erarbeitet, in welchem u.a. Bund, Kanton, Region, Standortgemeinden, Umweltverbände sowie weitere Stakeholder involviert sind. Das Detailkonzept wird am 11.11.2022 der Öffentlichkeit präsentiert.

Kapitel 3.11 Gewässerrevitalisierung

Gewässerrevitalisierung des Chriesbachs, Dübendorf und des Dürrbachs, Wangen-Brüttisellen, Nr. 55 als erste Priorität festlegen

Jemand beantragt, die Gewässerrevitalisierung des Chries- und Dürrbaches sei eine erste Priorität zuzuweisen.

Die festgesetzten Abschnitte und Prioritäten der Gewässerrevitalisierung basieren auf der kantonalen Gewässerrevitalisierungsplanung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft - Abteilung Wasserbau, Stand: 23.07.2015. Die Daten stützen sich auf die ökomorphologischen Erhebungen ab und wurden entsprechend gestaffelt in kantonalen und kommunalen Vorhaben / Budgetplanungen berücksichtigt. Die Gewässerrevitalisierungsplanung erfolgte gemäss den Vorgaben des Bundes und in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden. Änderungen bedürfen belastbarer Grundlagen (neue Untersuchungen / Erkenntnisse zur Ökomorphologie) und sind in begründeten Fällen durch die Gemeinden an den Kanton zu beantragen.

4 Verkehr

Kapitel 4.1 Gesamtstrategie

Mehrverkehr zwischen Flugplatz und Region Pfannenstil

Jemand beantragt, der Verkehrsentwicklung, insbesondere dem zu erwartenden MIV-Mehrverkehr zwischen der Flugplatzregion und der Region Pfannenstil, ist ausreichend Beachtung zu schenken.

Dies ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Teilrevision. Aber mit den Vorgaben zum Modalsplit von 60 % ÖV und 40 % MIV sind sehr streng im Vergleich zum kantonalen GVK für das Jahr 2040 (Fassung 2018) mit Anteilen von 28 % ÖV und 72 % MIV.

Die regionsübergreifende Abstimmung ist Aufgabe des kantonalen Gesamtverkehrskonzeptes sowie der koordinierten Vertiefung dessen im Rahmen der regionalen Gesamtverkehrskonzepte. Das AFM wird die bestehenden Konzepte in Abstimmung mit den Regionen in nächster Zeit überarbeiten / aktualisieren.

Zukunftsansätze Mobilität

Jemand beantragt, dass die Region Glattal zukünftig verstärkt innovative Lösungswege, wie Road-Pricing und die stärkere Bevorzugung des Öffentlichen Verkehrs gegenüber dem Individualverkehr verfolgt.

Dies ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Teilrevision und es fehlen verschiedene Grundlagen. Gleichwohl wird die Region laufend zukunftsorientierte Ansätze im Rahmen ihrer Möglichkeiten / Kompetenzen und in entsprechenden Gefässen mit Kanton, Regionen und Gemeinden verfolgen / prüfen.

Die Bevorzugung des ÖV gehört bereits heute im Rahmen strategischer Grundsätze (kantonal und regional) sowie einzelner Vorhaben Busstrasse u.ä. zu den Ansätzen der Region.